

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 30.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Pfinztal erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

1. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Leistung wird bei den mündlichen Auskünften als geringfügig angesehen, wenn der zeitliche Verwaltungsaufwand kleiner als ¼ Stunde ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
2. Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3. Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10 € je angefangene ¼-Stunde zu erheben.
2. Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
3. Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
4. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € je angefangene ¼-Stunde Bearbeitungszeit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
5. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Verwaltungsgebühr von 10 € je angefangene ¼-Stunde Bearbeitungszeit erhoben.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
2. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

1. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung

der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3. Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### § 7 Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
2. Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
3. Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

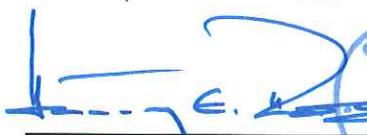
### § 8 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 28.07.1998 und die Änderungssatzung vom 27.10.1998 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Pfinztal, den 04.11.2008

  
Heinz E. Roser  
Bürgermeister 

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 04.11.2008

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<b>10 €</b> <b>je angefangene</b> <b>¼-Stunde</b>
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
<b>2.1</b>	Bearbeiten von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<b>10 €</b> <b>je angefangene</b> <b>¼-Stunde</b>
<b>2.2</b>	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	<b>10 €</b> <b>je angefangene</b> <b>¼-Stunde</b>
	Bei Unzuständigkeit	<b>Gebührenfrei</b>
<b>2.3</b>	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung)	<b>10 €</b> <b>je angefangene</b> <b>¼-Stunde</b>
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme, einschließlich Archivrecherchen Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei, wenn der zeitliche Verwaltungsaufwand kleiner als ¼-Stunde ist.	<b>10 €</b> <b>je angefangene</b> <b>¼-Stunde</b>
<b>4</b>	<b>Befreiungen</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, mit Ausnahme von Befreiungen nach § 31 BauGB	<b>10 €</b> <b>je angefangene</b> <b>¼-Stunde</b>
<b>5</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
<b>5.1</b>	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in eine Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	<b>3</b>
<b>5.2</b>	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	<b>3</b>
<b>5.3</b>	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	<b>2</b>

5.4	Bestätigung der Übereinstimmung der Abschrift/Fotokopie von Schulzeugnissen	0,5
6	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10 € je angefangene ¼-Stunde
8	<b>Für Ablichtungen (Fotokopie und Druckerzeugnisse) werden erhoben</b>	
8.1	Bei einem Format bis DIN A 4 in s/w pro Seite	0,20
8.2	Bei einem Format bis DIN A 4 in Farbe pro Seite	0,40
8.3	Bei einem Format größer DIN A 4 in s/w pro Seite	0,30
8.4	Bei einem Format größer DIN A 4 in Farbe pro Seite	0,60
9	<b>Baugesetzbuch</b>	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10
10	<b>Bauordnungsrecht</b>	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	2,0 ‰ mind. 100 €
10.2	Bauvorlagen unvollständig (§ 53 Abs. 4 LBO)	2,0 ‰ Mind. 100 €
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10 je Angrenzer, mind. 30
10.4	Befreiungen nach § 31 BauGB	0,9 ‰ der Baukosten, mind. 90
10.5	Prüfung Entwässerungsantrag	11 je angefangene ¼-Stunde
10.6	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis und Altlastenkataster	8
11	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	18
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15
12	<b>Feiertagsrecht</b>	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§ 12 Sonn- und Feiertagsgesetz)	12,50 je angefangene ¼-Stunde
13	<b>Fischereischeine</b>	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	20 zuzüglich 6 € Fischereiabgabe

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresfischereischein</li> <li>- Fischereischein auf Lebenszeit</li> <li>- Jugendfischereischein</li> <li>- Einziehung Fischereiabgabe einschl. Weitergabe an das Land</li> </ul>	<b>pro Jahr</b>
<b>14</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
<b>14.1</b>	bei Sachen (außer Fahrräder) bis zum Wert von 500 €	<b>2 % des Wertes, mindest. 3</b>
<b>14.2</b>	bei Sachen (außer Fahrräder) über einem Wert von 500 €	<b>10 € zuzügl. 1% des 500 € übersteigenden Wertes</b>
<b>14.3</b>	Fahrräder	<b>17</b>
<b>15</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
<b>15.1</b>	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	<b>5</b>
<b>15.2</b>	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GewO) bei	
<b>15.2.1</b>	Gewerbeanmeldung	<b>15</b>
<b>15.2.2</b>	Gewerbeummeldung	<b>10</b>
<b>15.2.3</b>	Gewerbeabmeldung	<b>10</b>
<b>16.3</b>	<b>Spiele</b>	
<b>16.3.1</b>	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	<b>150 – 500</b>
<b>16.3.2</b>	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	<b>50</b>
<b>16.4</b>	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 Gew.O)	<b>500</b>
<b>16.5</b>	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	<b>150 - 300</b>
<b>17</b>	<b>Sonstige polizeiliche Angelegenheiten</b>	
<b>17.1</b>	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	<b>75</b>
<b>18</b>	<b>Melderecht</b>	
<b>18.1</b>	Auskünfte aus dem Melderegister	
<b>18.1.1</b>	Einfache Auskunft schriftlich (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	<b>6</b>
<b>18.1.2</b>	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32, 1 MG)	<b>5</b>
<b>18.1.3</b>	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	<b>7</b>
<b>18.1.4</b>	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) Jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	<b>5</b>
<b>18.1.5</b>	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	<b>4</b>
<b>18.2</b>	Datenübermittlungen	
<b>18.2.1</b>	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	<b>3</b>
<b>18.2.2</b>	Datenübermittlung nach 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	<b>5</b>
<b>18.2.3</b>	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	<b>0,15</b>
<b>18.3</b>	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	<b>5</b>

18.4	Bearbeiten von Führerscheinanträgen (Erstantrag)	5
18.5	Ausstellung Ersatzlohnsteuerkarte	5
18.6	Führungszeugnis einschl. Auszug aus dem Gewerbezentralregister	13
18.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	8 je angefangene ¼-Stunde
18.8	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10
19	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> (Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag einschließlich örtlicher Besichtigung)	23
20	<b>Bearbeitungsgebühren bei Schadensfällen an Verkehrseinrichtungen</b>	23 je angefangene ½ Stunde